



Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

MSW des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Auskunft erteilt:

Herr Mesenholl

Durchwahl 0211 5867-3540

Fax 0211 5867-3594

wolfgang.mesenholl@

msw.nrw.de

Aktenzeichen:

521-6.03.16.06-51519

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

5. Februar 2007

Regelungen zur Teilnahme von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern an den zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 und am Zentralabitur

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die zur Teilnahme an

1. Jugend-, Junioren-, Senioren-Europameisterschaften
2. Jugend-, Junioren-, Senioren-Weltmeisterschaften,
3. Olympischen Spielen oder Paralympics
4. verpflichtenden Vorbereitungsmaßnahmen der Bundesfachverbände zu den unter 1. bis 3. genannten Wettkämpfen

nominiert werden, können auf Antrag der Bundesfachverbände von der jeweils zuständigen schulfachlichen Dezernentin bzw. dem zuständigen schulfachlichen Dezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde für einzelne Klassenarbeiten der zentralen Abschlussprüfungen in der Klasse 10 bzw. von einzelnen Klausuren im Zentralabitur beurlaubt werden, sofern die Fachprüfungstermine aufgrund der Teilnahme an den unter 1. bis 4. genannten Veranstaltungen nicht wahrgenommen werden können. Im Falle der Beurlaubung muss jeweils der 1. Nachschreibetermin wahrgenommen werden.

Der Antrag auf Beurlaubung für

- die zentralen Abschlussprüfungen in der Klasse 10 muss spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin,
- die Klausuren im Zentralabitur muss spätestens bis zur ersten Konferenz des zentralen Abiturausschusses

gestellt werden.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Fax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die oberste Schulaufsicht unmittelbar nach den oben genannten Terminen in einer zusammenfassenden Darstellung über alle in diesem Verfahren ausgesprochenen Beurlaubungen.

Termine für die ggf. notwendigen mündlichen Prüfungen sind mit der Schule zu koordinieren. Wenn die Durchführung der mündlichen Prüfungen aufgrund der Teilnahme an den unter 1. bis 4. genannten Veranstaltungen nicht in dem jeweils für die mündlichen Prüfungen vorgesehenen Zeitraum stattfinden kann, ist analog zum oben dargestellten Vorgehen für die schriftlichen Prüfungen zu verfahren. Der Antrag ist bei Abweichungsprüfungen oder Bestehensprüfungen spätestens drei Tage nach Bekanntgabe der Verpflichtung zur mündlichen Prüfung zu stellen. Der Antrag für die Prüfung im 4. Abiturfach ist ggf. zeitgleich mit dem Antrag für die schriftlichen Abiturprüfungen zu stellen.

In Vertretung

Günter Winands